

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Menschenrechten in der Auenpolitik der Europischen Union

DAS EUROPISCHE PARLAMENT

- gesttzt auf die Bestimmungen des am 7. Februar 1992 in Maas-
tricht unterzeichneten Vertrags ber die Europische Union,
insbesondere Titel V „Bestimmungen ber die Gemeinsame
Auen- und Sicherheitspolitik“,
- 1. bekrftigt, da die Menschenrechte, die u. a. in der Allgemei-
nen Erklrung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt
ber brgerliche und politische Rechte sowie in der Europi-
schen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und
Grundfreiheiten niedergelegt sind, allgemein und unteilbar
sind und sich wechselseitig bedingen;
- 2. bekrftigt, da die Wahrung der Rechte des einzelnen und sei-
ner Grundfreiheiten sowie seine gesellschaftliche und wirt-
schaftliche Einbindung in ein pluralistisches demokratisches
System die unerlliche Voraussetzung fr seine volle Entfal-
tung und Bestandteil des Schutzes der Menschenrechte sind;
- 3. vertritt die Auffassung, da die Konsolidierung und Frderung
demokratischer Staatsformen, die durch Gesetze und rechts-
staatliche Institutionen regiert werden und die Wahrung der
Grundfreiheiten der Person und den Schutz der Menschen-
rechte gewhrleisten, ein wesentliches Element bei der Ge-
staltung der Auenpolitik der Union darstellt;
- 4. bekrftigt, da die Verletzungen der Menschenrechte ein
rechtmiges Anliegen der Vlkergemeinschaft darstellen, das
unter keinen Umstnden als Einmischung in die inneren An-
gelegenheiten eines Landes betrachtet werden darf, und
glaubt deshalb, da auch eine Intervention aus humanitren
Grnden nicht als Einmischung in die inneren Angelegenhei-
ten eines Landes angesehen werden darf;

5. betont, daß die Lage der Frau besondere Aufmerksamkeit von seiten der Union verdient, um letztendlich eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern herbeizuführen;
6. ist vor allem besorgt über das Schicksal von Millionen von Kindern überall in der Welt, die von Hungersnot sowie von unterschiedlichen Formen der Ausbeutung und der Gewalt bedroht sind;
7. verweist auf seine Unterstützung des Aufbaus eines multikulturellen Europas, in dem Toleranz auf der Grundlage der Achtung der Unterschiede, die Geschlecht, Rasse, Religion, Sprache und Staatsangehörigkeit betreffen, geübt wird; erinnert in diesem Zusammenhang an seine verschiedenen Stellungnahmen gegen die ethnischen Säuberungen und unterstützt die Aktion des Hohen Kommissars für Minderheiten der KSZE und fordert, daß ihm die zur Verhütung von Konflikten erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden;
8. ist der Ansicht, daß die Flüchtlingspolitik wirksam überarbeitet und rasch durchgeführt werden muß, insbesondere in den Staaten der Union, in denen es diesbezüglich bereits zu beträchtlichen Spannungen kommt; unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Union Grundsätze für eine bessere Aufteilung der durch den Andrang der Flüchtlinge entstandenen Lasten unter den Mitgliedstaaten entwickelt (burden sharing);
9. ist der Ansicht, daß in jedes Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern verbindlich eine Klausel zur Achtung der Menschenrechte und der sozialen Rechte aufgenommen werden muß und Instrumente zur automatischen Aussetzung der Abkommen im Falle der Verletzung dieser Rechte vorgesehen werden müssen, und glaubt, daß die wirksame Anwendung der ratifizierten Verträge die politische Handlungsleitlinie der Außenpolitik der Union sein muß,
10. fordert den Rat und die Kommission auf, die Verwendung der für die Führung einer in sich schlüssigen Politik im Bereich der Menschenrechte bestimmten Haushaltsmittel noch transparenter zu gestalten, da diese Transparenz für eine ordnungsgemäße Prüfung der Prioritäten, der Aktionsleitlinien, der für diesen Bereich ins Auge gefaßten Vorhaben und zur besseren Koordinierung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte, die heute nur allzu sporadisch und auf Initiative der Mitgliedstaaten unternommen werden, unerlässlich ist;
11. erkennt an, daß die Zusammenarbeit zwischen Parlament, Rat und Kommission in Menschenrechtsfragen mit der Verpflichtung zur Verstärkung und Ausweitung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik noch wichtiger geworden ist;
12. betont die Notwendigkeit, daß Kommission und Rat, vorbehaltlich der notwendigen Garantien der Vertraulichkeit, dem Europäischen Parlament mehr Informationen über diesen Bereich zur Verfügung stellen;

13. ist der Ansicht, daß das parlamentarische Gremium, das sich mit den Menschenrechten befaßt, auch die Politik der Union zur Förderung der Demokratie in seinen Aufgabenbereich einbeziehen sollte;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicole Fontaine
Vizepräsident

